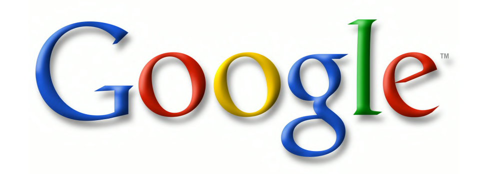



HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 949 100


HD


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV. ANG.
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



Austria

Riggen

LS

Justitia regnorum fundamentum.

45

Fort mit dem



Duell!



Für Officiere von einem Officier.

Verlag von H. Kirsch
Wien, I., Singerstrasse 7 (Deutsches Haus).

WIEN, 1901.

Vorwort.

Unter den vielen offenen Fragen des kaum begonnenen Jahrhunderts nimmt für uns österreichische Officiere die Duellfrage sicherlich einen der ersten Plätze ein.

Seit Jahrhunderten schon wird für und gegen das Duell gekämpft und geschrieben und trotzdem befinden wir uns noch heute damit auf einem ganz unglaublichen, für unsere moderne Cultur im höchsten Grade beschämenden Standpunkte; denn jeder von uns muß ununterbrochen gefasst sein, dass er eines Tages vor der Wahl stehe, entweder ein von Sr. Majestät, unserm obersten Kriegsherrn, allerhöchst sanctioniertes Gesetz mit Füssen zu treten oder — als Opfer unseliger Vorurtheile — mit Schimpf und Schande aus seiner Stellung verjagt zu werden, wie dies gerade im vorigen Jahre wieder der Fall Tacoli-Ledóchowski so erschreckend drastisch bewiesen hat.

Schon wiederholt hörte ich von Kameraden die Äußerung: „Das Duell ist ein Unsinn; von jenen, die sich heutzutage schlagen, thun es sicherlich 75 Percent gegen ihre Überzeugung.“

Ja selbst hochgestellte Generale, der verstorbene Reichs-Kriegs-Minister Feldzeugmeister Graf Bylandt-Rheidt und der gegenwärtige Landes-Vertheidigungs-Minister Feldzeugmeister Graf Welsersheimb, also die berufenen Vertreter der Armee, haben das Duell öffentlich scharf verurtheilt.

Der Erstere schloss seine Erwiderung auf den schneidigen Angriff des inzwischen ebenfalls verstorbenen Abgeordneten Monsignor Greuter in der Sitzung der österreichischen Delegation, welche am 12. November 1884 in Pest stattfand, folgendermaßen: „Im allgemeinen kann ich nur bemerken, dass nicht nur das Gesetz, sondern wohl auch ein jeder von uns das Duell perhorresciert."

Graf Welsersheimb bezeichnete das Duell in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 19. April 1894 ausdrücklich als ein Unwesen, und in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 12. März 1901 sprach er neuerlich Folgendes aus: „Ich habe schon im Ausschusse" (am 7. März) das Urheberrecht des Ausdruckes „Duellunwesen" für mich in Anspruch genommen; ich habe diese Bezeichnung vor Jahren gebraucht, als ich hier über diese Frage zu sprechen in der Lage war; ich habe ferner darauf hingewiesen, dass nicht nur Kirche und Staat mit den strengsten Strafen sich gegen dieses Unwesen wendeten, sondern dass auch die größten Feldherrn ausgesprochene Gegner des Duelles waren und das Ihrige dagegen gethan haben" u. s. w.

Wo liegt also die Schuld, dass wir trotzdem so hartnäckig daran hängen und, ohne Bedenken — bei garantierter Straflosigkeit — ein so klares und strenges Gesetz übertreten? Dieselbe liegt ohne Zweifel hauptsächlich in der menschlichen Eitelkeit und Rachsucht, welche eine so schöne Gelegenheit, sich selbst der oberste Richter und Rächer sein zu können und sich nicht dem Urtheile anderer unterwerfen zu müssen, nicht so leicht aus der Hand gibt, ferner in der falschen Besorgnis, dass durch das Aufgeben des Duelles das Ansehen des Officiersstandes leiden könnte.

Se. Excellenz der Landes-Vertheidigungs-Minister spricht am Schlusse der vorerwähnten Rede seine Bereitwilligkeit aus, „nach Kräften zu einer wirksamen Abhilfe beizutragen."

Es kann daher weder von dieser Seite, noch von Seite der Heeresleitung verurtheilt werden, wenn ein activer Truppen-Officier, dem sicherlich sowohl die eigene Ehre wie auch jene des ganzen Standes sehr am Herzen liegt, es wagt, nach Skizzirung der Sachlage einige praktische Vorschläge in dieser Hinsicht zu machen und seine Ansicht darüber auszusprechen, wie sich bis zur eingetretenen Änderung der Verhältnisse der gesetzestreue Officier verhalten müsse.

Die vorliegende Arbeit war leider bereits dem Drucke übergeben, als mir zwei Schriften in die Hände kamen, welche den Beweis erbringen, dass auch das stolze deutsche Officierscorps der Duellfrevel bereits übersatt ist.

Ich will daher nur kurz an dieser Stelle auf dieselben hinweisen und sie allen Duellgegnern wärmstens empfehlen.

Es sind dies: „Duell und Ehre" (nach Dr. Wiesinger) von Premierlieutenant der Garde-Landwehr C. Balan (Berlin, Verlag von Walther und Apolant) und „Der Ehr- und Standesbegriff des deutschen Officiers im Lichte des göttlichen Wortes" von L. v. d. Ölsnitz, Major z. D. (Liegnitz 1898. In Commission der Christlichen Schriften-Niederlage. Friedrichsplatz.)

1. Duell und Ehrengerichte.

Das Duell ist bekanntlich seinem Wesen nach nichts anderes, als ein Act der Selbsthilfe in Ehrenangelegenheiten.

Gleichwie nach Errichtung des ewigen Landfriedens und Einsetzung des Kammergerichtes im Jahre 1495 durch Kaiser Maximilian I. noch so mancher alte Haudegen es unter seiner Würde fand, in seinen Rechtsstreitigkeiten sich dem Urtheilsspruche des Gerichtes zu unterwerfen und lieber gleich nach altem Brauche mit seinen bewaffneten Mannen in das Gebiet des Nachbarn einbrach, um sich für das wirklich oder auch nur vermeintlich erlittene Unrecht die Vergeltung selbst zu holen, so will auch noch heute der „Gentleman" zumindest seine Ehrenhändel mit eigener Hand ordnen. Dass er hiedurch mit dem einfachsten Grundprincip jeglicher Rechtspflege, dass nämlich kein Mensch in seiner eigenen Sache Richter sein soll, sich in schreienden Widerspruch setzt, kümmert ihn dabei ebensowenig, als einer der gefürchteten Raubritter des Mittelalters je nach Gesetz und Richter fragte.

Und wie nun das alte Faustrecht endlich nach langen Kämpfen geordneten Rechtszuständen weichen musste, so muss auch jeder wahre Freund des Rechtes, sei er in was immer für einer Lebensstellung, mit allen Kräften in seiner Sphäre dahin wirken, dass das Duell,

dieses Überbleibsel des Faustrechtes, endgiltig ausgemerzt werde und einer gesetzlichen Ordnung der Ehrenangelegenheiten platzmache.

Ein gewiss anerkennenswerter Versuch in dieser Hinsicht ist die Einsetzung von Ehrengerichten, also Schiedsgerichten in Ehrensachen; aber leider hat man es dabei noch immer nicht gewagt, über den ersten, sehr bescheidenen Anfang hinauszugehen.

Mit vollem Rechte konnte zwar Se. Excellenz der Landes-Vertheidigungs-Minister darauf hinweisen, dass die „Vorschrift für das ehrenräthliche Verfahren," wie diese Institution seit dem Jahre 1884 bei uns genannt wird, da sie mit einem „gerichtlichen" Verfahren nicht wohl verglichen werden kann — keinerlei Gegensatz zu den Strafgesetzen enthalte, indem in der ganzen Vorschrift vom Duell gar keine Rede sei.

Aber trotzdem findet sich in derselben eine Bestimmung, welche, allerdings nicht nach ihrem Wortlaute, jedoch der gebräuchlichen Auslegung zufolge geeignet ist und thatsächlich dazu geführt hat, dass den Ehrenräthen die Erfüllung jenes Zweckes, dem sie meiner Ansicht nach ihr Dasein verdanken, nämlich der Eindämmung und möglichsten Hintanhaltung von Duellen, nahezu unmöglich gemacht, zum mindesten sehr erschwert ist.

Der letzte Absatz des § 7 der erwähnten Vorschrift lautet nämlich: „Das ehrenräthliche Verfahren kann auch von einer demselben unterworfenen Person selbst verlangt werden, um sich von Verdächtigungen ihrer Ehrenhaftigkeit zu reinigen, soferne andere standesgemäße Mittel hiezu nicht vorhanden sind."

Kein vorurtheilsfreier Leser wird nun annehmen, dass die Verfasser der Vorschrift hiemit sagen wollten,

dass die Anwendung auch gesetzwidriger Mittel zum Schutze der Ehre des Officiers der Inanspruchnahme des ehrenräthlichen Schiedsgerichtes vorzuziehen sei. Im Gegentheil muss für jeden unbefangenen Leser diese Deutung vollkommen ausgeschlossen sein und wäre vielleicht anzunehmen, dass z. B. gegenüber einer ebenfalls dem ehrenräthlichen Verfahren unterstellten oder sonst nahestehenden Person die Ausübung eines gewissen, sittlich und gesetzlich erlaubten Druckes, eventuell durch geeignete Mittelspersonen, zur Herbeiführung einer Entschuldigung oder Abbitte, in anderen Fällen aber eine Klage auf Ehrenbeleidigung beim zuständigen Civilgerichte derartige standesgemäße Mittel wären.

In der Praxis erhält aber die erwähnte, anscheinend harmlose Bestimmung ungefähr folgende, jeder juristischen Logik hohnsprechende Auslegung:

„Das ehrenräthliche Verfahren kann auch von einer demselben unterworfenen Person selbst verlangt werden, um sich von Verdächtigungen ihrer Ehrenhaftigkeit zu reinigen, soferne sie nicht imstande ist, durch ein oder mehrere Duelle oder wenigstens Androhung eines solchen diese Reinigung selbst zu besorgen."

Und wer sich da untersteht, einer andern Meinung zu sein und dieselbe auch durch die That zu bekunden, der wird ganz einfach, siehe Tacoli und Ledóchowski und viele andere, seiner Charge entkleidet und hat alle damit verbundenen, bedauerlichen Folgen zu tragen, als:

Activdienende und mit Wartegebür Beurlaubte verlieren die chargenmäßige Gebür bei Übersetzung zum Soldaten mindester Soldclasse, falls die Betreffenden noch wehrpflichtig sind, sonst werden sie aus dem Heeres- (Marine-) Verbande entlassen;

Personen des Ruhestandes verlieren den Militär-Charakter, behalten jedoch den Ruhegehalt, Kämmerer verlieren in jedem Falle auch diese Würde.

Überdies ist in allen Fällen mit der Geringschätzung und gegebenenfalls sogar öffentlichen Anfeindung seitens früherer Standesgenossen zu rechnen.

Es ist daher begreiflich, dass infolge dieser mehr als bedenklichen Schwäche unserer ehrenräthlichen Institution, herbeigeführt durch die soeben besprochene gesetzwidrige Auslegung, bei Beleidigungen oder Verdächtigungen, welche von Kameraden oder sonstigen „satisfactionsfähigen“ Persönlichkeiten ausgehen, in den seltensten Fällen eine Intervention des Ehrenrathes, bezw. ehrenräthlichen Ausschusses beansprucht wird.

Denn wozu sich an einen Richter oder Rathgeber wenden, der weder das Recht noch die Macht hat, einem zu helfen?

Der bereits wiederholt erwähnte Minister führt in seiner Rede auch an, dass die Duelle in der Armee seltener geworden seien. Das mag ja der Fall sein und ist sodann nach dem Ausspruche unseres glorreichen Heerführers, des Feldmarschalls Erzherzog Karl nur ein erfreulicher Beweis für die zunehmende Disciplin in der Armee; denn so schreibt jener hervorragende Heeres-Organisator, jener einzig ebenbürtige Gegner des großen Napoleon: „Die Duelle mehren sich in den Armeen in dem Maße, als die Manneszucht abnimmt, und sind am häufigsten bei den schlechtest disciplinirten Truppen.“ (Siehe die Broschüre: Der Fall Tacoli-Ledóchowski. Wien, Verlag von Kirsch, I., Singerstraße 7. Seite 16).

Ich kann jedoch nicht glauben, dass an dieser Abnahme der Duelle unsere ehrenräthliche Institution

ein besonderes Verdienst hätte. Denn mir ist in meiner nunmehr 16-jährigen Dienstzeit nicht ein einziger Fall bekannt geworden, dass ein beabsichtigtes Duell durch ehrenräthliche Entscheidung verhindert worden wäre, dagegen haben viele Duelle, oft wegen der geringfügigsten Lappalien, manchmal zwischen den besten Freunden, nur aus Furcht vor der ehrenräthlichen Maßregelung stattgefunden und sind auch so manche Duelle erst infolge directer ehrenräthlicher Nöthigung erfolgt.

Das Sprichwort: mit halben Maßregeln erreicht man nichts — hat sich auch in dieser Sache vollauf bewährt.

Ich rufe daher: Vorwärts mit den Ehrengerichten!

Man gestalte dieselben endlich einmal zweckentsprechend aus, dass sie sich nicht ihres Namens zu schämen brauchen.

Denn wo in aller Welt könnte ein richterliches Forum sich Ehre und Ansehen erringen, welchem keine Macht gegeben ist, in Streitfällen zwischen dem Kläger und dem Geklagten eine Entscheidung zu treffen, wodurch dem einen und dem andern das gesetzlich gewährleistete Recht zugesprochen wird, sondern welches die Hilfesuchenden unbefriedigt auf die Selbsthilfe verweist und anstatt Frieden zu schlichten noch zum Kampfe nöthigt?

Bis zum heutigen Tage gilt es nicht bloß bei unsern militärischen Ehrengerichten, sondern auch bei ähnlichen Institutionen in Civilkreisen als Grundsatz, jeden Standesgenossen, der an seiner Ehre gekränkt wurde und nicht rechtzeitig eine „zulässige“ Genugthuung erhielt, sowie jeden, der eine „satisfactionsfähige“ Persönlichkeit beleidigt hat und keine ausreichende

Entschuldigung oder Abbitte leisten will oder kann, bei Ausschluss jeder gesetzlich geregelten Rechtshilfe zum Duell zu zwingen.

Auf diesem Wege das Duell eindämmen und nach und nach beseitigen wollen heißt aber gerade soviel, als wenn man z. B. in einer Gegend, wo der Diebstahl grassiert, dieses Verbrechen dadurch einschränken und allmählich ausrotten wollte, dass man das Stehlen in gewissen Fällen zur Ehrenpflicht machen und nur diejenigen der gesetzlichen Strafe zuführen würde, welche hiebei gewisse, bei der höheren Gaunerei eingeführte Gepflogenheiten außer Acht ließen. Wenn unsere Ehrengerichte bezw. Ehrenräthe, wie sie in ihrem gegenwärtigen Zustande richtiger heißen, ihre ideale Bestimmung: die gemeinsame Ehre des Officiersstandes, sowie die Ehre des Einzelnen — mit gesetzlich erlaubten Mitteln — zu wahren und rein zu erhalten, erreichen sollen, müssen in die Vorschrift für dieselben außer schon bestehenden noch beiläufig folgende Bestimmungen aufgenommen werden:

1. Jede dem ehrenräthlichen („ehrengerichtlichen" wäre vielleicht in Hinkunft wieder richtiger) Verfahren unterstehende Person ist berechtigt, sobald sie ihren guten Ruf gefährdet sieht, den Schutz des Ehrenrathes (ehrenräthlichen Ausschusses) anzurufen, aber auch verpflichtet, jede sie selbst betreffende Ehrenangelegenheit, die nicht auf gütlichem Wege in befriedigender Weise gelöst werden konnte, dem Schiedsspruche des Ehrenrathes anheim zu stellen.

2. Der Ehrenrath hat in allen ihm zur Kenntnis gebrachten Ehrenstreitigkeiten zwischen Personen, die seiner Gerichtsbarkeit unterstehen, sowie zwischen solchen und anderen Personen, die sich seinem Urtheile

freiwillig unterwerfen, nach gewissenhafter Untersuchung abzuurtheilen, Missverständnisse zu klären, bei böswilligen Beleidigungen und ungerechtfertigten Verdächtigungen dem oder den Schuldtragenden eine angemessene Sühne aufzuerlegen; das Duell, sowie jedes andere ungesetzliche oder gesetzwidrige Mittel sind hiebei auszuschließen.

3. Personen, welche dem ehrenräthlichen Verfahren unterstehen, können gegen ein über sie gefälltes Urtheil an den hiefür einzusetzenden „Central-Ehrenrath (Ehren-Obergericht)" appellieren, dessen Schiedsspruch sie sich jedoch unbedingt unterwerfen müssen, widrigenfalls sie der Officierscharge bezw. Cadetten-Auszeichnung u. s. w. verlustig werden.

4. Im Falle sich eine dem ehrenräthlichen Verfahren nicht unterstehende Person einem gegen sie gefällten Urtheile nicht unterwirft oder die auferlegte Sühne nicht leistet, ist der betreffende Fall dem zuständigen Civilgerichte abzutreten (wenn nicht vielleicht durch die im Zuge befindliche „Internationale Anti-Duell-Bewegung" indessen Ehrengerichte geschaffen werden, die für weitere Kreise bindend wären, und mit unserer diesbezüglichen Institution Fühlung haben müssten, was sodann für solche Fälle die Aufstellung eines gemeinsamen Ehrengerichtes bedingen würde).

5. Ob und inwieweit bei stattgehabten Verdächtigungen der Wahrheitsbeweis versucht werden darf, entscheidet in jedem einzelnen Falle nach diesbezüglich festzusetzenden Bestimmungen der Ehrenrath, gegen dessen Entscheidung nach durchgeführter Verhandlung eine Berufung an das Obergericht (Central-Ehrenrath bezw. an ein gemeinsames Ehrengericht) ebenfalls zulässig ist.

Im Sinne des Punktes 2 aufzuerlegende Sühnen wären nach meiner Ansicht (wie auch schon andere Ähnliches ausgesprochen haben): mehr oder weniger feierliche und mehr oder weniger öffentliche mündliche oder schriftliche Entschuldigungen bezw. Abbitten — in Fällen von besonderer Roheit oder wenn durch die boshafte Verleumdung ein großer Schaden verursacht werden konnte oder thatsächlich verursacht wurde — gegen Militär-Personen militär-gerichtliche, sonst civil-gerichtliche Austragung.

Bei der Bildung der Ehrenräthe oder neu zu schaffender Militär-Ehren-Gerichte dürften die Militär-Auditore keineswegs, so wie dies gegenwärtig der Fall ist, beiseite geschoben werden, sondern es müsste im Gegentheil jedem derartigen Ehrengerichte ein Auditor fallweise als gesetzeskundige Person beigegeben werden. Auch wäre das ehrengerichtliche oder -räthliche Verfahren auf alle im gleichen Range mit dem Officier stehenden Militär-Personen, also auch auf die Militär-Geistlichen und Militär-Beamten sinngemäß auszudehnen.

Die Nothwendigkeit einer zweiten Instanz (Central-Ehrenrath oder Obergericht) selbst für solche Fälle, in denen es sich nur um Militär-Personen handelt, wird jedem einleuchten, der es zu würdigen weiß, dass auch der Officier nur ein Mensch und gerade so, wie jeder andere, Fehlern und Irrthümern unterworfen ist.

Denn wir dürfen uns doch nicht einbilden, dass das Sprichwort „Viele Köpfe — viel Sinn“ für unsere verschiedenen Ehrenräthe und ehrenräthlichen Ausschüsse keine Geltung habe.

Ein sehr drastisches Beispiel dafür, wie ungleichmäßig mitunter ein und dieselbe Sache von verschiedenen Ehrenräthen beurtheilt wird, bringt die „Reichspost“

in ihrer Nnmmer vom 26. Jänner 1901, worin bei Nennung der Hauptbetheiligten, sowie des Regiments und der Garnisonsorte Folgendes erzählt wird:

Ein Lieutenant eines in Nordmähren stationierten Landwehr-Infanterie-Regiments weilte im Laufe des Sommers (1900), vielfach in Familien-Angelegenheiten in einer benachbarten kleineren Station und machte dem dortigen Stations-Commandanten und Oberstlieutenant desselben Regiments, seine dienstliche Aufwartung. In rein privater Sache sprach er auch in der Wohnung des Oberstlieutenants vor. Bei diesem Besuche sagte ihm dieser, dass er dem Lieutenant seine öfteren Besuche der in Rede stehenden kleineren Garnison auch deshalb übelnehmen müsse, weil der Lieutenant mit einem Hauptmanne desselben Regiments, seinem früheren Compagnie-Chef, freundlich verkehre. Der Hauptmann sei „ein Trunkenbold und Kartenspieler und kein Umgang für einen jungen Officier!“ Der Lieutenant theilte diese Äußerung ungesäumt dem Hauptmanne, einem sehr intelligenten und von seinen Vorgesetzten wiederholt ausgezeichneten Officier, mit. Dieser schickte dem Oberstlieutenant sofort seine Zeugen. Letzterer verweigerte aber jede Genugthuung und erklärte, seine Äußerungen seien dienstlicher Natur gewesen.

Schließlich kam es nach langem Hin und Her zur ehrenräthlichen Untersuchung sowohl gegen den Oberstlieutenant als auch gegen den Lieutenant.

Das Erkenntnis gegen den Oberstlieutenant lautete, „derselbe habe die Standesehre gefährdet, da er einem jüngeren Officier gegenüber über einen älteren Hauptmann Äußerungen privater Natur fallen ließ, die geeignet sind, diesen in seiner Ehre zu kränken, und

dass er, auf dienstlichem Standpunkte beharrend, es ablehnte, die geforderte außerdienstliche Genugthuung zu geben."

Bezüglich des Lieutenants wurde (in der „Reichspost" steht „von demselben Ehrenrathe", was jedoch, wie jeder von uns weiß, nicht vollkommen richtig, da der Ehrenrath für Stabsofficiere zum Theil eine andere Zusammensetzung und auch einen andern Vorsitzenden hat, als jener für Oberofficiere. D. V.) erkannt, der Lieutenant habe „die Standesehre dadurch verletzt, dass er einem Hauptmanne abfällige Äußerungen zutrug, die ein Stabsofficier über diesen Hauptmann bei einer Privat-Unterredung im Vertrauen auf dessen Discretion machte." — — — — — — — — — — —

Im November vorigen Jahres hätte dagegen der Ehrenrath für Oberofficiere und Cadetten in Wien (welcher? Bei jeder Infanterie-Truppen-Division wird bekanntlich fallweise ein solcher aufgestellt. D. V.) einen Officier in Untersuchung gezogen und der Verletzung der Standesehre schuldig erkannt, weil er verletzende Äußerungen privater Natur über einen Dritten Officier diesem nicht zur Kenntnis gebracht hat."

Nachdem diese Mittheilung von keiner Seite berichtigt wurde, trotzdem dies in hohem Grade im Interesse nicht bloß unserer Ehrenräthe, sondern auch unserer militärischen Behörden gelegen gewesen wäre, muss unbedingt angenommen werden, dass wenigstens der Kern der Sache auf Wahrheit beruhe.

---

2. Wie könnte die dringend nothwendige Änderung unserer ehrenräthlichen Praxis angebahnt werden?

Verkehrten und verbrecherischen Ansichten, welche gewisse Volksschichten, Länder-Gebiete oder bestimmte Kreise der menschlichen Gesellschaft ergriffen haben, ist erfahrungsgemäß durch Gesetze und Zwangsmaßregeln nie recht beizukommen, so lange es nicht gelingt, den entgegengesetzten vernünftigen und gesetzmäßigen Anschauungen gerade in den betroffenen Kreisen Bahn zu brechen.

So ist es auch in unserem Falle. Solange man nur von außen her durch gesetzliche Bestimmungen, die noch dazu mit einer Hand hinausgegeben, mit der andern aber wieder wirkungslos gemacht werden, auf das Duell einzuwirken sucht, und solange jedem Umsichgreifen einer besseren Überzeugung die gewaltigsten Hindernisse im Wege stehen, ist an eine ernstliche Abnahme oder gar Beseitigung der Duelle nicht zu denken.

Will man in dieser Hinsicht thatsächlich Ernst machen, so muss vielmehr dieser besseren Überzeugung, die ohnehin schon mächtig um sich greift, endlich freie Bahn geschaffen werden, dadurch, dass mit dem fürchterlichen, empörenden Duellzwang, dieser consequenten, obligatorischen Nöthigung zum — Verbrechen, aufgeräumt wird.

Einen kleinen Stoß hat derselbe übrigens durch die im vorigen Kapitel angeführte ehrenräthliche Entscheidung gegen den daselbst erwähnten Oberstlieutenant bereits erhalten. Denn wenn man dieselbe genau betrachtet, so ergibt sich, dass der Ehrenrath das in diesem Falle gewiß ungerechtfertigte Beharren des

Oberstlieutenants auf dem dienstlichen Standpunkte ausdrücklich verurtheilte, ihn aber trotzdem nur der „Gefährdung“ der Standesehre schuldig erkannte, so dass derselbe in seiner Charge verbleiben konnte, während in so vielen andern Fällen, wo der doch keineswegs weniger begründete gesetzliche Standpunkt mit voller Berechtigung eingenommen wurde, noch jedesmal auf „Verletzung“ der Standesehre und somit schimpflichen Verlust der Charge erkannt wurde.

War nun in diesem Falle die erkanntermaßen nicht gerechtfertigte Berufung auf den dienstlichen Standpunkt hinreichend, um ein milderes Urtheil zu erwirken, so sollte man annehmen können, dass vielleicht in Zukunft doch einmal ein Ehrenrath sich finden dürfte, der einen Kameraden, dem nichts anderes zur Last gelegt werden kann, als dass er sein Gewissen nicht durch eine im Gesetze verbotene Handlung beflecken wollte, von dem Vorwurfe, die Standesehre verletzt oder auch nur gefährdet zu haben, freispräche.

Leichter noch erscheint es mir möglich, dass eine Officiers-Versammlung im Sinne des § 17 der Vorschrift für das ehrenräthliche Verfahren für einen solchen Kameraden, der sich vielleicht überdies durch sein gesammtes, dienstliches und außerdienstliches Verhalten die allgemeine Sympathie erworben hat, mit aller Entschiedenheit eintrete und die erforderliche Zweidrittel-Mehrheit zusammenbrächte, um den Beschuldigten als „genügend gerechtfertigt“ zu erklären, welcher Beschluss im Sinne des § 19 der Vorschrift sofort Rechtskraft erlangt und nicht einmal einer höheren Bestätigung unterliegt.

Für leichter möglich halte ich den letzteren Fall deshalb, weil es hier rein nur die eigenen Kameraden

sind, welche richten, und weil der auch aus Kameraden eines andern Truppenkörpers zusammengesetzte Ehrenrath doch durch den vorausgegangenen Beschluss, dass die Untersuchung durchzuführen sei, mehr oder weniger ungünstig beeinflusst ist.

Würde überhaupt von Seite der Heeresleitung den Commandanten der einzelnen Truppenkörper und den diesen gleichgestellten Functionären in geziemender Weise bedeutet, dass eine Handlungsweise, welche auf der Hochachtung für ein von Sr. Majestät sanctioniertes Gesetz und somit auf berechtigtem Pflichtgefühle beruht, niemals als ein Verbrechen an der Standesehre des Officiers qualificiert werden dürfe, so bin ich überzeugt, dass das Duell bei uns ebenso rasch verschwinden würde, wie es z. B. in England verschwunden ist.

Dortselbst dürften die Verhältnisse kaum wesentlich von unsern heutigen verschieden gewesen sein, als — ich berichte auszugsweise nach der Broschüre: Das Duell vor dem Richterstuhle der Religion u. s. w. von Dr. A. Wiesinger (Graz, Styria 1895) Seite 47 bis 49 — durch ein am 1. Juli 1843 stattgehabtes Duell, in welchem Oberst Fawcett von seinem Schwager Lieutenant Monro erschossen worden war, die allgemeine Aufmerksamkeit in peinlicher Weise erregt wurde, so dass man fühlte, es sei die Zeit gekommen, sich darüber klar zu werden, ob ein System fortbestehen dürfe, bei welchem ein Mann, nachdem er insultiert wurde, in diesem Falle Lieutenant Monro, sich auch der Gefahr aussetzen müsse, entweder der Feigheit geziehen oder erschossen, oder gar als Verbrecher gebrandmarkt zu werden.

Prinz Albert, der Gemahl der Königin Victoria, nahm die Sache in die Hand und da er einsah, „dass der erste Schritt zu einer allgemeinen Abschaffung der

Sitte darin bestehen müsste, den Duellen in der Armee Einhalt zu thun,“ wie sein Biograph Th. Martin erzählt, setzte er sich mit dem Herzog von Wellington, dem berühmtesten englischen Feldherrn der Neuzeit, ins Einvernehmen.

Er glaubte zunächst durch Schaffung von Ehrengerichten sein Ziel zu erreichen und beschloss in Übereinstimmung mit dem Herzog, die Sache durch den Kriegsminister vor das Cabinet zu bringen. Aber das Cabinet machte Schwierigkeiten und darum wurde beschlossen, die ganze Idee aufzugeben und die gewünschte Reform durch ein Amendement zu den Kriegsartikeln zu bewirken.

Im Verfolge dieser Entscheidung wurden im April 1844 „amendierte Artikel“ erlassen, welche es dem Charakter von Ehrenmännern angemessen erklärten, für verübtes Unrecht oder Beleidigungen sich zu entschuldigen und sich bereit zu erklären, das begangene Unrecht wieder gut zu machen und ebenso für den gekränkten Theil für das ihm wiederfahrene Unrecht offen und herzlich eine Erklärung und Entschuldigung anzunehmen.

Damit war der Prinz endlich ans Ziel gekommen. Die Duelle in der Armee bekamen den Todesstoß und sie werden sogar heute in England „als eines Gentlemans unwürdig“ erachtet. — Soweit Dr. Wiesinger.

Das Vorgehen des königlichen Prinzen war somit von glänzendem Erfolge gekrönt und wäre zweifellos der Nachahmung würdig.

---

3. Wie hat unter den gegenwärtigen Verhältnissen der gesetzestreue Officier sich zu verhalten?

Ungemein schwierig ist ohne Zweifel der Standpunkt, den heute der Officier einnimmt, welcher das von Sr. Majestät dem Kaiser allerhöchst sanctionierte Gesetz in allen wesentlichen Bestimmungen hochhält, also auch jene Verfügungen für bindend erachtet, durch welche das Duell zum Verbrechen gestempelt und somit als eine des Officiers im höchsten Grade unwürdige Handlung gekennzeichnet wird.

Und kein Verehrer des Duelles möge sich mit der Hoffnung schmeicheln, dass diese Verfügungen vielleicht in absehbarer Zeit auf gesetzlichem Wege umgestoßen werden könnten.

Denn da müsste früher mit unsern gegenwärtigen, vom Geiste des Christenthums veredelten Rechtsanschauungen gebrochen und zu den auf gesetzlichem Boden gottlob längst überwundenen Anschauungen aus den Zeiten gesetzloser Anarchie zurückgekehrt werden.

Ich will nun versuchen, Anhaltspunkte zu geben, nach welchen der Officier, dem die landläufigen, gesetzwidrigen Anschauungen über das Duell ein Greuel sind, sein Verhalten regeln könnte.

Derselbe wird vorerst, wenn es ihm mit seiner Überzeugung Ernst ist, mehr noch als jeder andere Officier darauf bedacht sein, seinen Lebenswandel, seine ganze Aufführung derart einzurichten, dass ihm niemand, auch sein Gewissen nicht, irgend welchen Vorwurf von Belang machen könne, so dass er in besonders hohem Grade sittlich unbescholten dastehe.

Er verdiene sich die Liebe und Achtung seiner Vorgesetzten und Kameraden durch gewissenhafte Pflichterfüllung nach oben und nach unten und durch jederzeitige Bethätigung einer vornehmen, uneigennützigen Gesinnung.

Er menge sich nie in Dinge, die ihn nichts angehen, verkrieche sich aber auch nicht dort, wo schweigen gleichbedeutend wäre mit der Verleugnung seiner Gesinnung.

Sollte ein Kamerad oder eine andere nach dem bestehenden Gebrauche hiezu berechtigte Person seine Vertretung in einer Ehrenangelegenheit beanspruchen, so sei er gerne zu jedem Dienste bereit, den er ohne Befleckung seines Gewissens zu leisten vermag.

Ob und in welchem Momente in einem solchen Falle das rückhaltlose Aufdecken seiner Gesinnung geboten erscheint, hängt jedenfalls von den Umständen ab.

Bei geringfügigen Anlässen, die eine friedliche Lösung mit Bestimmtheit erwarten lassen, kann dies ganz unterbleiben, wenn die friedliche Lösung auch wirklich erfolgt, und falls man nicht durch die Verhältnisse in den begründeten Verdacht kommt, ein Anhänger des Duelles zu sein.

Bei Fällen, die zwar im Vorhinein sehr kritisch aussehen, bei denen ein friedlicher Ausgang aber noch immer möglich erscheint, kann auch noch ohne Verstoß gegen die eigene Überzeugung soweit gegangen werden, dass man sich an den Versuchen der übrigen beiderseitigen Vertreter zur Herbeiführung einer befriedigenden Aussöhnung betheiligt; sobald aber alle Versöhnungs-Versuche gescheitert sind, müsste unbedingt der eigene Client aufgeklärt und gebeten werden, sich einen andern Vertreter zu wählen, wobei es dem Ersteren freigestellt werden müsste, die Sache dem Ehrenrathe anzuzeigen.

Dass selbst Anhänger des Duelles eine derartige Handlungsweise zu würdigen wissen, und nicht gleich mit einer Anzeige vorgehen, weiß ich aus eigener Erfahrung.

Wer sich weder durch die Rücksicht auf Familienverhältnisse noch aus andern Gründen zu sehr gebunden fühlt, mag in allen Fällen gleich im Vorhinein seine Gesinnung offen aussprechen, ohne jedoch die Bereitwilligkeit zu versagen, zum Schutze der Ehre seines Nächsten mit allen erlaubten Mitteln einzutreten.

Wenn derjenige, der um die Intervention in einer ernsten Angelegenheit ansucht, gleich von Anfang, und zwar nicht vielleicht bloß in der ersten Aufregung oder gar in angeheitertem Zustande, sondern nach bereits stattgehabter Überlegung auf der blutigen Austragung besteht, ist wohl unbedingt sofort die eigene Gesinnung mit Entschiedenheit nnd ohne Rücksicht auf die Folgen kund zu geben.

Hat man aber in einem der ersteren Fälle die Regelung eines Ehrenhandels wirklich in die Hand genommen, so betreibe man dieselbe mit Vorsicht zwar, aber auch mit vollem Ernst und mit Entschiedenheit, damit eine allseits befriedigende Lösung herbeigeführt und eine Übervortheilung sowohl des einen als auch des andern Theiles vermieden werde.

In dieser Beziehung findet sich selbst für unsereinen im Duell-Codex von Hauptmann Hergsell, dort, wo über die „Secundanten und ihre Pflichten“ gehandelt wird, einiges Empfehlenswerte, wie aus den nachstehend angeführten Bruchstellen zu ersehen ist:

„Versöhnlichkeit, aber auch Charakterstärke sind nothwendige Eigenschaften — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — —

Die Intervention der Secundanten muss mit aller Entschiedenheit, aber mit Tact und Maß und mit der größten Unparteilichkeit erfolgen.

Irgend einem oder dem andern Gegner den geringsten Vorzug erweisen, würde die Unzukömmlichkeiten, denen man auszuweichen trachtet, nur hervorrufen."

Sollte man selbst Ursache sein, dass ein Kamerad oder sonst jemand sich beleidigt fühlt und Rechenschaft fordert, so ist es wohl selbstverständlich, dass man in allen Fällen, wo es sich um ein Missverständnis oder um ein durch Übereilung und Unüberlegtheit begangenes Unrecht handelt, bereitwilligst sich entschuldigen oder Abbitte leisten wird.

Handelt es sich jedoch um einen begründeten Vorwurf oder um eine einer dritten Person gemachte Mittheilung, wozu man aus irgend einem Grunde verpflichtet war, so dass eine Entschuldigung oder Abbitte nicht am Platze wäre, oder begnügt sich der Beleidigte in einem andern Falle mit der abgegebenen Entschuldigung oder geleisteten Abbitte nicht, so bleibt nichts übrig, als denselben an den Ehrenrath zu weisen und gleichzeitig selbst einen möglichst sachlichen Bericht über den ganzen Vorfall einzusenden.

Wurde man selbst in einer solchen Weise beleidigt oder ehrenrühriger Handlungen verdächtigt, dass eine Abwehr unbedingt geboten erscheint, so wähle man, wenn die Angriffe von einer nach dem Duell-Sprachgebrauche „satisfactionsfähigen" Person ausgehen und man durch persönliche Rücksprache mit dem Beleidiger nichts erreicht hat oder eine solche Rücksprache überhaupt unthunlich erscheint, zwei erfahrene, ernste Männer, in der Regel Kameraden, als seine Vertreter, denen man die Sachlage vollkommen klar legt und denen man auch

unumwunden schon im Vorhinein erklären muss, dass man auf eine blutige Austragung auf keinen Fall eingehen könne.

Es muss dies unbedingt schon im Vorhinein festgelegt werden, damit nicht ein ähnliches Missverständnis, wie im Falle Tacoli, eintrete, wo bekanntlich ohne Vorwissen des Marquis von den beiderseitigen Vertretern gleich die vollständigen Bedingungen für ein Pistolenduell vereinbart wurden.

Ist eine befriedigende Lösung durch friedlichen Ausgleich nicht zu erzielen, so muss ebenfalls die Sache dem Ehrenrathe angezeigt werden.

Sehr empfehlenswert ist es, wenn man bei allen derartigen Anlässen sich vom Beginne an auf den schlimmsten Ausgang gefasst macht, denn dadurch wird man befähigt, alles Unvermeidliche mit möglichster Ruhe und Kaltblütigkeit über sich ergehen zu lassen und sich keine unnöthige Blöße zu geben; deswegen braucht man jedoch nicht gleich die ganze Hoffnung auf eine günstige Lösung oder zumindest auf den wohlverdienten Lohn gewissenhafter Pflichterfüllung in späterer Zukunft fallen zu lassen, damit man nicht den Muth verliere und den ganzen Kampf vom Anfang bis zum Ende mit gleicher Correctheit und Entschiedenheit bei thunlichster Vermeidung persönlicher Erbitterung und Gehässigkeit durchzukämpfen vermöge.

Der allbekannte Fall Tacoli-Ledóchowski mit seinem traurigen Ausgang scheint zwar zu bedeuten, dass die Duellverweigerung aus principiellen Gründen, ja auch der theoretische Ausdruck einer solchen Gesinnung, sich stets auf die schwersten Folgen gefaßt machen muss, aber es liegt doch gerade in der Beurtheilung dieses Falles in der öffentlichen Meinung ein berechtigter

Grund zur Hoffnung auf eine Klärung der Begriffe über Ehre und Duell.

Namentlich bei Ledóchowski liegt die Sache gar zu offen zu Tage.

Denn wo könnte man mit mehr Berechtigung von einer wahrhaft ritterlichen Gesinnung sprechen als bei einem Manne, der, wie eben Ledóchowski, seine Stellung, seine glänzende Carrière im Generalstab und das idealste der irdischen Güter, sein Ansehen vor den Menschen, ohne Zagen und trotzdem er sich leicht hätte aus der Affaire ziehen können, hinopfert in dem heldenmüthigen Eintreten für seine durch das Gesetz des Kaisers und Obersten Kriegsherrn sanctionierte, auf den tiefdurchdachten und durch eine vielhundertjährige Erfahrung erprobten Vorschriften der katholischen Kirche beruhende Überzeugung.

Wie sehr die Haltung der beiden wiederholt genannten Officiere sich die Achtung selbst in solchen Kreisen errang, die den Duellzwang noch für nothwendig halten, beweist der Leitartikel in der Armeezeitung vom 20. September 1900, in welchem der k. u. k. Rittmeister a. D. A. Breden zwar bei Tacoli „die einfache Entlassung ohne Beibehalt des Officierscharakters und selbstverständlich — außer in besonderem Gnadenwege — ohne Pension,“ bei Ledóchowski „die im § 31 der Vorschr. f. d. ehrenr. Verfahren für die ‚Gefährdung der Standesehre‘ vorgesehene ‚Warnung‘“ gerechtfertigt finden würde, dagegen über die Härte des in beiden Fällen wirklich gefällten Urtheiles sich folgendermaßen ausspricht:

„Ein Officier wird gefordert“ (soll heißen: es wird ihm zum Schutze seiner Ehre ein Duell auferlegt. D. V.)

„Er lehnt die Forderung aus religiösen Gründen ab“ (bezw. weigert sich, diesen Schritt zu thun). „Ein zweiter Officier billigt diesen Entschluss und erklärt, er werde im gleichen Falle aus demselben Grunde ebenso handeln“ — — — — — — — — — — — —

„Einen Officier aus dem obigen Grunde schimpflich zu entlassen oder gar, wenn er nach dem Wehrgesetze noch dienstpflichtig wäre, ihn nach den Bestimmungen der Vorschrift f. d. ehrenr. Verfahren zum Soldaten mindester Soldclasse zu übersetzen, ist eine durch gar nichts gerechtfertigte Härte, welche nur bei eminent schimpflicher Verletzung der Standesehre eintreten sollte, nicht aber bei einer solchen, deren Beweggrund immerhin ein achtenswerter ist.“ —

„Das in der Affaire Ledóchowski gefällte Urtheil ist so hart, dass es zur schärfsten Kritik herausfordert und zur Frage berechtigt, wie weit denn eigentlich die Wirksamkeit eines Gerichtsverfahrens noch gehen kann, welchem in solcher Weise und aus solchen Gründen Existenzen, schwer errungene Stellungen und Menschenglück verfallen.“ — — — — — — — — — — — — — „Es ist wohl anzunehmen, dass es niemand gibt, weder Officier noch Bürger, der nicht den Wunsch hegt, dass es den Bemühungen einflussreicher Persönlichkeiten gelingen möge, das schwere Urtheil des Ehrenrathes aufzuheben oder wenigstens zu mildern.“

Es mag sich nun so manchem Leser die Frage aufdrängen: ja, was soll aber eigentlich unter den gegenwärtigen Verhältnissen mit einem Manne geschehen, der z. B. beleidigt wurde, wie Tacoli, der aber das Duell als Mittel zur Sühne verwirft und der

nun den Ehrenrath gewissermaßen als Beschützer seiner Ehre anruft?

Meine Antwort darauf lautet folgendermaßen:

„Ist der Beleidiger ein Standesgenosse und somit dem ehrenräthlichen Verfahren unterworfen, so hätte der Ehrenrath die Sache genau zu untersuchen und zu entscheiden, ob und inwieferne von der einen oder andern, oder von beiden Seiten ein Unrecht vorliegt, er hätte den oder die Schuldigen zu den erforderlichen Entschuldigungen bezw. Ehrenerklärungen zu verhalten, eventuell den zuständigen Commandanten aufzufordern, dass er im Sinne des § 14 der Vorschr. f. d. ehrenr. Verfahren „das den Gesetzen und Dienstvorschriften“ — nicht aber dem Duell-Codex — „Entsprechende“ verfüge.

Untersteht jedoch der Beleidiger dem Ehrenrathe nicht, so hätte aber der Letztere den Kläger auf den Civilrechtsweg zu verweisen und nur erforderlichenfalls das Benehmen des Klägers selbst auf seine Ehrenhaftigkeit zu prüfen.“

Wenn man in dieser Hinsicht nur nicht eine so einseitige Scheu vor dem Civilgerichte hätte!

Denn wenn der Beleidiger nicht „satisfactionsfähig“ ist, so geht man ja schon ziemlich ungescheut zum Civilgericht, und wenn selbst in dem einen oder andern Falle das Urtheil nicht so ausfällt, als man es sich gewünscht oder selbst anders, als es die öffentliche Meinung erwartet hatte, so begnügt man sich schließlich, eventuell nach Erschöpfung der noch zur Verfügung stehenden Rechtsmittel, doch mit der Überzeugung, dass man seine Schuldigkeit gethan habe.

Warum soll derselbe Vorgang nicht auch gegenüber jenen Personen anwendbar sein, bei denen man

(oft nach Anwendung der unglaublichsten Logik) die „Satisfactionsfähigkeit“ entdeckt hat?

Ich möchte in dieser Beziehung den Grundsatz aufstellen:

Wer zum Schutze oder zur Wiederherstellung seiner ungebürlich angegriffenen Ehre alle erforderlichen, gesetzlich erlaubten Mittel angewendet hat, der hat seine Schuldigkeit gethan und verdient sicherlich auch dann keinen weiteren Vorwurf, wenn der Beleidiger mangels an Beweisen oder infolge besonderer Umstände als: Trunkenheit, Krankheit u. dgl. — jedoch nicht etwa wegen vollgültiger Erbringung des Wahrheitsbeweises — freigesprochen wurde.

Ich will keineswegs die Mängel und Schwächen der zur Austragung von Ehrenangelegenheiten bestimmten Civilgerichte in Abrede stellen oder beschönigen, bin jedoch überzeugt, dass mit dem Momente, als ihnen das allgemeine Vertrauen entgegengebracht wird und das Bewusstsein überhand nimmt, dass es Civilpersonen gegenüber derzeit kein anderes erlaubtes Mittel zur Herstellung der schwer verletzten Ehre gibt, sicherlich eine bedeutende Hebung der civilgerichtlichen Praxis auch in diesen Sachen eintreten wird.

Nie und nimmer dürfen jedoch diese Mängel und Schwächen dazu führen, dass man ihretwegen die ganze Institution derart geringschätze, dass man derselben sogar eine vollkommen gesetzwidrige Unsitte principiell vorziehe.

Der so beliebte Einwurf, dass durch die öffentliche Gerichtsverhandlung unnöthigerweise selbst discrete Familien-Angelegenheiten ans Tageslicht gezerrt werden, ist keineswegs stichhältig. Es ist zweifellos sehr bedauerlich, dass solches mitunter wirklich höchst ungerecht-

fertigter Weise geschieht; dort wo es sich jedoch um förmliche Familien-Skandale handelt, welche auf die Dauer keineswegs verborgen bleiben könnten, ist es sicherlich weitaus bedauerlicher, dass sie geschehen sind, als dass sie jetzt öffentlich gebrandmarkt und infolge dessen vielleicht in Zukunft mehr als bisher vermieden werden; sind es hingegen an sich harmlose Dinge, die mit der Ehrenhaftigkeit wenig oder gar nichts zu thun haben, welche man sich aber trotzdem nicht gerne öffentlich vorwerfen lässt, z. B. geheime körperliche Gebrechen oder geringfügige persönliche Schwächen, sei es der eigenen Person oder von Familien-Angehörigen, dann darf man eben die Sache nicht zu tragisch nehmen, so peinlich dieselbe auch im ersten Momente berühren mag.

Nie und nimmer darf aber eine gesetzwidrige, blutige Gewaltthat als berechtigtes Mittel anerkannt werden um solche Vorkommnisse vor der Öffentlichkeit zu verdecken, sondern es muss im Gegentheile festgehalten werden, dass gerade durch das Duell schon so mancher gemeine Verleumder, ja sogar mancher, dem man im gerichtlichen Verfahren verschiedene verbrecherische Handlungen hätte nachweisen können, sich den Armen der Gerechtigkeit entziehen konnte, indem er durch den mit dem Duell-Unfug verbundenen Terrorismus in die Lage versetzt wurde, alle diejenigen, die gegen ihn hätten zeugen können, mundtodt zu machen.

Ärgeres kann doch kaum geschehen, um das Gefühl für Recht und Gerechtigkeit und damit die öffentliche Sittlichkeit zu zerstören!

4. Die internationale Anti-Duell-Bewegung.

Den bereits wiederholt erwähnten Fall Tacoli-Ledóchowski hat der ritterliche Prinz und sieggekrönte Feldherr Don Alfonso von Bourbon, Infant von Spanien, zum Anlass genommen, um eine internationale Bewegung gegen das Duell ins Leben zu rufen, welche bereits in Frankreich, Italien, Deutschland und begreiflicherweise auch bei uns in Österreich-Ungarn mächtige Wellen schlägt.

Es hat sich bereits eine Liga mit Comités in den verschiedenen Ländern gebildet, welche sich „die endliche und gänzliche Abschaffung des Duells" zum Ziele gesetzt hat.

Dieselbe hat, ausgehend von der Überzeugung, dass unsere Gesetzgebung der Ehre des Einzelnen keinen genügenden Schutz biete, die Errichtung von Ehrengerichten auf derselben Basis, wie meinerseits weiter oben die künftigen Ehrenräthe oder -Gerichte gezeichnet wurden, in Vorschlag gebracht.

In Frankreich, dem bisherigen Eldorado des Zweikampfes, scheint diese Bewegung bisher am mächtigsten voranzuschreiten. Als Mitglieder der Liga werden dortselbst sogar Officiere, Admirale und Generale genannt, z. B. der Vice-Admiral de Cuverville, früherer Generalstabschef der Marine, der Contre-Admiral Mathieu, der Fregattencapitän Comte de Bourmont, ferner General de la Rocque, früherer Artillerie-Director im Marine-Ministerium, und Major Parenty, dessen Zustimmungsschreiben an den an der Geschäftsführung in erster Linie betheiligten General de la Rocque seinerzeit in den Zeitungen veröffentlicht wurde. Von den hohen Militärpersonen, die in den letzten Wochen der Liga

beigetreten sind, seien noch General Graf Geslin, im Jahre 1870 Militär-Gouverneur von Paris, und drei Oberste verzeichnet.

Ähnlich sind es in Russland gerade Officiere, welche nun daran gehen, der Anti-Duell-Bewegung dort den Boden zu bereiten.

In Italien ist die Bewegung durch die Bemühungen des Conte Ponziano Tarabini und des bekannten Schriftstellers Marchese Crispolti in Fluss gekommen und bereits eine erhebliche Zahl von Beitrittserklärungen eingelaufen.

Noch erfreulicher entwickelt sich die Sache in Deutschland, wo die Bewegung in Fürsten Karl zu Löwenstein einen berufenen Führer gefunden hat. Für die Anti-Duell-Erklärung der internationalen Liga, welche in gleichem Wortlaute auch in Frankreich und Italien verwendet wird, und deren Unterzeichner „öffentlich ihre grundsätzliche Verwerfung des Duells“ bekunden, hat derselbe bis Anfang Juli bereits 441 Unterschriften durchwegs aus den massgebenden Kreisen erhalten, darunter von 104 Mitgliedern des katholischen wie protestantischen Adels, deren Namen in den Zeitungen veröffentlicht wurden. Heute hat die Zahl dieser Zustimmungserklärungen bereits das achte Hundert überschritten.

In Österreich wird ein etwas anderer Weg eingeschlagen. Im Auftrage eines provisorischen Comités hat Freiherr Sigismund von Bischoffshausen, der Verfasser der Broschüre: Der Fall Tacoli-Ledóchowski, die Aufgabe erhalten, zunächst weitere Mitglieder für das Comité zu gewinnen, damit von vornherein eine Organisation für ganz Österreich gewonnen werde. Sobald dies geschehen, wird das Comité mit einem

bereits feststehenden Aufruf an alle massgebenden Kreise der Gesellschaft in Österreich herantreten und zur Zustimmung auffordern.

Wie es übrigens auch in Deutschland geplant ist, richtet das österreichische Comité sein Hauptaugenmerk dahin, neben der Errichtung von Ehrengerichten eine Verbesserung unserer Gesetzgebung zum Schutze der Ehre anzubahnen, durch welche das Duell als angebliches Schutzmittel noch mehr hinfällig werden müsste.

---

5. Stellungnahme berühmter Persönlichkeiten gegen das Duell.

Eine Menge hervorragender Geister, Rechtsgelehrte und Philosophen, Theologen und Staatsmänner, ja selbst gekrönte Häupter und große Feldherren haben schon seit Jahrhunderten gegen das Duell Stellung genommen.

Ich will mich darauf beschränken, hauptsächlich einige der Letzteren vorzuführen, weil deren Urtheil für uns am meisten ausschlaggebend ist und folge zunächst der bereits erwähnten Broschüre von Dr. Wiesinger.

Derselbe erzählt in dem Kapitel: „Das Militär-Duell“ zunächst vom berühmten Schwedenkönig Gustav Adolf (nach dessen englischem Biographen Garte), dass der König in einem seiner Feldzüge in Deutschland, als die Gewohnheit des Zweikampfes bei seiner Armee stark einriss, eine strenge Verordnung dagegen

erließ, die jeden Übertreter mit der Todesstrafe bedrohte. Als bald darauf zwei hohe Officiere in einer Streitigkeit um eine Audienz bei ihm anhielten und um die Erlaubnis ansuchten, ihre Sache als Männer von Ehre auszufechten, gerieht der König augenblicklich in Flammen, gieng aber doch anscheinend auf ihr Begehren ein, jedoch unter der Bedingung, dass er selbst Augenzeuge ihrer außerordentlichen Tapferkeit sei. Er erschien zur bestimmten Stunde mit einer kleinen Anzahl Infanterie, die er in einem Kreise um die Duellanten aufstellen ließ. „Wohlan," sagte er, „nun fechtet, bis einer bleibt!" Zugleich aber befahl er dem Profoßen: „Sofort, wenn der eine von ihnen fällt, wird dem anderen vor meinen Augen der Kopf abgeschlagen." Die beiden Officiere waren geheilt und bekanntlich wurde der Zweikampf in der schwedischen Armee gänzlich ausgerottet.

Vom Kaiser Josef II. wird ein an den Staatsminister Freiherrn von Lassy gerichtetes Handbillet mitgetheilt, welches eine Duell-Affaire zweier Officiere betrifft und in dem der Kaiser seine Stellung zum Duell folgendermaßen fixiert:

„Ich will und leide keinen Zweikampf bei meinem Heere, verachte die Grundsätze derjenigen, die ihn vertheidigen, zu rechtfertigen suchen und sich mit kaltem Blute durchbohren. Wenn ich Officiere habe, die sich mit Bravour jeder feindlichen Gefahr bloßgeben, so schätze ich sie hoch; die Gleichgültigkeit, die sie bei solchen Gelegenheiten für den Tod äußern, dient ihrem Vaterlande und ihrer Ehre zugleich. Wenn aber hierunter Männer sein sollten, die alles der Rache und dem Hasse für ihren Feind aufzuopfern bereit sind, so verachte ich dieselben; ich

halte einen solchen Menschen für nichts Besseres als einen römischen Gladiator. — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — — — — —

Eine solche barbarische Gewohnheit, die dem Jahrhundert der Tamerlans und Bajazets angemessen ist und die oft so traurige Wirkungen auf einzelne Familien gehabt, will ich unterdrückt und bestraft wissen und sollte es die Hälfte meiner Officiere mir rauben. Noch gibt es Menschen, die mit dem Charakter von Heldenmuth denjenigen eines guten Unterthans vereinbaren und das kann nur der sein, welcher die Staatsgesetze verehrt."

Von Napoleon I., wohl der größten militärischen Autorität des vorigen Jahrhunderts, wird berichtet, dass er einmal mit stolzer Betonung gesagt habe:

„Latour-Maubourg, der Tapferste der Tapfern, hat sich nie duelliert."

Weiters wissen wir von Ludwig XIV. und Friedrich II., dass sie den Zweikampf in ihren Heeren nicht duldeten und dass, als Graf Chasot, ein dem Könige Friedrich II. befreundeter Officier, im Duell seinen Gegner mit einem Säbelhieb tödtete, der König so entrüstet wurde, dass er seinen bisherigen Günstling mit den harten Worten entließ:

„Ich liebe tapfere Officiere, aber Scharfrichter kann ich in meiner Armee nicht gebrauchen!"

Von Philosophen will ich nur den vielgelesenen Schopenhauer anführen, der in seinen „Aphorismen zur Lebensweisheit" (siehe Bibliothek der Gesammtliteratur Nr. 469 und 470 bei Hendel in Halle a. S.) über 20 Seiten darauf verwendet, die schlagendsten Gründe gegen das Duell ins Feld zu führen und die

vernunftwidrigen Ehrbegriffe, auf denen das Duell beruht, in der schärfsten Weise zu geißeln.

Ich kann dieses Kapitel wohl nicht besser schließen, als dadurch, dass ich noch einmal den hervorragendsten österreichischen Feldherrn des XIX. Jahrhunderts, „den beharrlichen Kämpfer für Deutschlands Ehre," wie er auf seinem Monumente vor der Hofburg genannt wird, den Generalissimus Erzherzog Karl zu Worte kommen lasse.

Derselbe schrieb im Februar 1829 an den Prinzen Friedrich von Sachsen (siehe die mehrerwähnte Broschüre von Bischoffshausen):

„Ich betrachte die Duelle als ein Überbleibsel jener rohen Zeit, in der man es für erlaubt hielt, sich selbst mit Gewalt Recht zu verschaffen."

„Sie stehen im Widerspruche mit jeder Ordnung und es ist daher Pflicht der Staatsverwaltung, sie zu verhindern."

Schlusswort.

Und nun Kameraden, die Ihr mit mir übereinstimmt zumindest in der allgemeinen Verurtheilung des Zweikampfes nach Art der beiden im Vorworte genannten Generäle und Minister! lasst uns zusammen dahin wirken, dass die Duelle zunächst immer seltener werden, indem die Älteren und Besonneneren unter uns jederzeit all' ihren Einfluss aufbieten auf die Jüngeren und von Natur aus leicht Aufbrausenden, damit nicht aus den geringfügigsten Anlässen die schwierigsten Complicationen erwachsen, und dass nicht ein unbedacht hingeworfenes Wort oder eine nicht einmal in

beleidigender Weise erwiesene Unaufmerksamkeit die schwerste Verwundung oder selbst den Tod eines Kameraden herbeiführe.

Es war im Beginne dieses Jahres, dass zwei junge Kameraden in Leutschau, die Lieutenante Enderle und Lerner, sich thatsächlich auf Leben und Tod bekämpften, weil der Erstere bei seinem Einrücken vom Urlaube seinen früheren Platz in der Officiersmesse durch den Letzteren besetzt fand.

Der unglückliche Enderle musste seine Unüberlegtheit und Hartnäckigkeit mit dem Leben bezahlen, Lerner wurde in schwerverletztem Zustande wegtransportiert. (Siehe Reichspost Nr. 38 vom 15. Februar 1901.)

Selbstbeherrschung und Selbstverleugnung sind Tugenden, die dem Soldaten, dem Officier nicht fehlen dürfen.

Üben wir diese Tugenden nicht bloß den Vorgesetzten gegenüber im Dienste, sondern üben wir sie auch im gegenseitigen Verkehre untereinander, wie auch gegen Civilpersonen und selbst gegen unsere Untergebenen!

Wir vergeben uns dadurch nicht das Mindeste, solange wir dabei, wie in allen Dingen, das richtige Maß einhalten.

Und wenn wir über einen Kameraden zu Gericht sitzen sollen, so lasst uns nicht nach einem althergebrachten Schimmel abhandeln, sondern lasst uns nach Gewissen und Vernunft erwägen, ob das, wessen der Kamerad beschuldigt wird und dessen er selbst geständig ist oder durch die Umstände überwiesen wird, mit den Anforderungen, die man berechtigter Weise an einen gut gesitteten Mann vornehmer Gesinnung

stellen muss, übereinstimmt oder nicht, und darnach lasst uns unser Urtheil fällen.

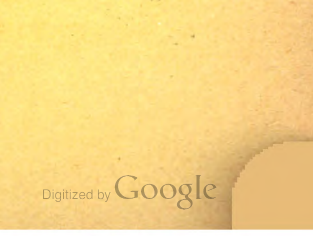
Ferne aber sei es von uns, dass wir je einen Mann, einen Kameraden verurtheilen, der mit voller Überlegung und im Bewusstsein, dass seine Pflicht es so erfordert, das von Sr. Majestät dem Kaiser und König allerhöchst sanctionierte Gesetz und die damit in voller Übereinstimmung befindliche eigene vernünftige Überzeugung höher stellt als eine althergebrachte, aber gesetz- und vernunftwidrige Unsitte.

Raffen wir uns auf, Kameraden! Kommen wir unseren vorgesetzten Behörden entgegen, dass es uns im Vereine mit ihnen gelinge, ein altes, aber schmähliches Joch abzuschütteln und die unwürdige Sclavenkette zu sprengen, die uns an die barbarischen Zustände gesetzloser Anarchie erinnert.

Und wenn die internationale Bewegung zur Herbeiführung eines gesetzlich geregelten Ehrenschutzes weiter um sich greift, so legen wir derselben keine Hindernisse in den Weg, sondern tragen wir nach besten Kräften dazu bei, ihre Ziele, die ja auch die unseren sind, ohne Voreingenommenheit und Einseitigkeit zu fördern.

Seien wir auch fernerhin stolz auf unseren schönen Stand, achten wir aber auch die Rechte der anderen Stände. Denn nur auf diese Weise kann ein einheitliches Zusammenwirken aller Stände und Classen der Bevölkerung erzielt, kann es ermöglicht werden, dass der schöne Wahlspruch unseres erhabenen Monarchen auch auf diesem Gebiete zur vollen Bethätigung gelange, der da lautet:

Viribus unitis!


Digitized by Google

Buchdruckerei: Wien, I., Dorotheergasse 7.